

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und für alle zwischen der **ribo-technik** und ihren Auftraggebern abgeschlossenen Verträge und sonstige Vereinbarungen. Die Geschäftsbedingungen sind verbindlich anerkannt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang in schriftlicher Form widerspricht.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) sind wesentlicher Bestandteil jeden Vertrages zwischen der **ribo-technik** und seinen jeweiligen Auftraggebern, soweit im Einzelnen nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wird.

Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Die Übernahme oder Akzeptanz von abweichenden Geschäftsbedingungen der Auftraggeber sowie diesbezügliche Änderungen und Ergänzungen der AGB der **ribo-technik** erfolgen ausschließlich nach vorheriger persönlicher Verhandlung und abschließender schriftlicher Vereinbarung.

Die Gültigkeit dieser schriftlichen Vereinbarung beschränkt sich dabei unwiderruflich nur auf den hierfür zu Grunde gelegten Auftrag. Sie sind nicht übertragbar.

§ 2 Angebote

Angebote der **ribo-technik** sind stets freibleibend und unverbindlich.

Mündliche Auskünfte und Zusagen, Technische Beschreibungen und Zeichnungen, Abbildungen gleich welcher Art, Qualitäts-, Beschaffenheits-, Zusammensetzungs-, Leistungs-, Verbrauchs- und Verwendbarkeitsangaben sowie Maß- und Gewichtsangaben sind freibleibend, insofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Angabe in den Angeboten und Auftragsbestätigungen (im Folgenden AB genannt) der **ribo-technik** bezeichnet sind.

Sie stellen keine Zusicherung oder Garantiezusage, welche Art auch immer, dar.

Technische und gestalterische Abweichungen von den Produktangaben bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die **ribo-technik** hergeleitet werden können, sofern sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

§ 3 Vertragsleistungen nach Angebotsstellung

Die von der **ribo-technik** zu erbringenden Leistungen werden nach Anforderung durch den Auftraggeber in einem gesonderten Angebot festgeschrieben.

Bei Auftragserteilung werden alle im Angebot und in der darauf folgenden AB der **ribo-technik** aufgeführten Maßnahmen ausgeführt, sofern der Auftraggeber die AB der **ribo-technik** akzeptiert. Eine von der **ribo-technik** ausgestellte AB gilt 5 Werkzeuge nach Ausstellungsdatum ohne schriftlichen Einwand seitens des Auftraggebers durch diesen unwiderruflich und stillschweigend akzeptiert.

Optionale Ergänzungen/Maßnahmen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Angebotsstellung durch die **ribo-technik** und der Akzeptanz der darauf folgenden AB durch den Auftraggeber.

Einzelne Maßnahmen können nur innerhalb der Angebotsphase durch den Auftraggeber herausgelöst und annulliert werden. Dies gilt insbesondere auch für ergänzende, optionale oder zusätzliche Maßnahmen. Ein aktualisiertes Angebot seitens der **ribo-technik** folgt dem.

Einzelne Bestandteile/Maßnahmen können nicht aus der bestehenden AB herausgelöst, annulliert oder anteilig abgerechnet werden, sondern bedürfen eines neuen Angebots.

§ 4 Vertragsleistungen ohne Angebotsstellung

Die Erbringung von Leistungen und Maßnahmen seitens der **ribo-technik** ohne Angebotsstellung erfolgt ausschließlich nach der aktuellen „Kostenübersicht für Serviceeinsätze im In- und Ausland“ sowie den aktuellen „Berechnungsgrundlagen für Vertriebsunterstützende Maßnahmen“ der **ribo-technik**.

Die HINWEISE auf den genannten Abrechnungsgrundlagen gelten als fester Bestandteil der AGB der **ribo-technik**. Diese sind nicht verhandelbar.

Die Ausführung setzt im Wesentlichen eine schriftliche Auftragserteilung (Arbeits-, Montage-, Servicebericht und andere) seitens des Auftraggebers voraus.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, die ihm zur Verfügung stehen, zeitgerecht und technisch verwendbar (nach Vereinbarung) zur Verfügung zu stellen.

Den Technikern der **ribo-technik** ist grundsätzlich ein verbindlicher und sachkundiger Ansprechpartner zu nennen, der kurzfristig und unmittelbar erreichbar ist. Eine personelle und maschinelle Unterstützung ist nach Absprache zeitgerecht und verbindlich sicherzustellen.

Verzögert sich die Ausführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu verschulden hat, kann die **ribo-technik** eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen oder auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

§ 6 Fremdleistungen

Die **ribo-technik** ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, der **ribo-technik** nach vorheriger Absprache und Vereinbarung hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der **ribo-technik** abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, der **ribo-technik** im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten frei zu stellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

Die **ribo-technik** verpflichtet sich, den jeweiligen Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.

Die **ribo-technik** haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Für leichte Fahrlässigkeiten haftet die **ribo-technik** nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Die Haftung für positive Folgerungsverletzung, Verschulden, bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ist auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die **ribo-technik** keine Haftung und Gewährleistung, so weit der **ribo-technik** kein Auswahlverschulden trifft.

§ 8 Urheberrecht und Nutzungsrechte

Konzepte und Schulungsunterlagen, einschließlich der Entwürfe, sind geistiges Eigentum der **ribo-technik**. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der **ribo-technik** weder im Original, noch bei der Reproduktion, noch in Auszügen verändert werden.

Die **ribo-technik** gewährt seinen Auftraggebern ein einfaches Nutzungsrecht. Die Nutzung ist auf die Durchführung des jeweiligen Auftrages beschränkt und darf, sofern nicht anders vereinbart (Angebot/AB), nicht für eine Durchführung durch Dritte oder eigene Mitarbeiter verwendet werden.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der Zustimmung der **ribo-technik**.

§ 9 Geheimhaltungs- und Diskretionspflicht sowie Datenschutz

Die **ribo-technik** verpflichtet sich, Informationen über den Auftraggeber oder dessen Kunden, die bei der Vorbereitung und Durchführung der vereinbarten Maßnahmen anvertraut werden, nur nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zu verwenden.

Zudem verarbeitet die ribo-technik GbR die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 10 Liefer- und Leistungszeit

Die von der **ribo-technik** genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Leistungsverzögerungen auf Grund von höherer Gewalt und/oder Ereignissen, die die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (Ersatzteilbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen usw.), auch wenn diese bei unseren Auftraggebern, Lieferanten oder deren Vorlieferanten eintreten, hat die **ribo-technik** auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Das Verstreichen von bestimmten Fristen und Terminen befreit den Auftraggeber, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der schriftlichen Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde.

Dies gilt nicht, soweit die **ribo-technik** gegenüber ihrem Auftraggeber eine Frist oder einen Termin zur Leistungserbringung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Wegen etwaiger Überschreitung haftet die **ribo-technik** nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Preisangaben

Sämtliche Preisangaben der **ribo-technik** gelten für 3 Monate, für Angebote und AB mit Beginn des jeweiligen Ausstellungsdatums.

Fermündliche und mündliche Preisaussagen oder Zusagen gelten als freibleibend und nicht rechtsverbindlich. Fernschriftlich getroffene Preisvereinbarungen (FAX und E-Mail), die nicht eindeutig als Angebot oder AB der **ribo-technik** gekennzeichnet sind, gelten als nicht rechtsverbindliche Aussage und bedürfen der nachträglichen, ordentlichen Schriftform (Angebot oder AB).

§ 12 Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, gelten am Tag der Zahlung. Preisangaben ausschließlich in EURO.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto der **ribo-technik** zu bezahlen.

Abrechnungsgrundlagen der **ribo-technik**:

1. Berechnungsgrundlagen für Vertriebsunterstützende Maßnahmen
2. Kostenübersicht für Serviceeinsätze im In- und Ausland

Detaillierte Nachweisführungen werden den Rechnungen der **ribo-technik** grundsätzlich beigelegt.

Reise- und Übernachtungskosten werden gesondert berechnet, sofern nicht im Angebot und der AB anders vermerkt.

Die **ribo-technik** behält sich die Wahl der geeigneten Verkehrsmittel, unter Berücksichtigung wirtschaftlich korrekten Handelns, vor.

Die **ribo-technik** ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen und Kosten, sodann die Zinsen und zuletzt die Hauptforderung anzurechnen.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gemäß §286 III BGB ist die **ribo-technik** berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinsatz gemäß §247 BGB, mindestens jedoch 12% p.a. zu erheben.

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein, oder werden der **ribo-technik** andere Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellt, so ist die **ribo-technik** berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die **ribo-technik** ausdrücklich zustimmt oder wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, ist der Erfüllungsort für die Leistungen des Auftraggebers der Firmensitz der **ribo-technik**.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss/Auftragserteilung ins Ausland verlegt, wird der Sitz der **ribo-technik** (D-31535 Neustadt) als Gerichtsstand vereinbart.

Die **ribo-technik** behält sich jedoch das Recht vor, Klagen auch am Firmensitz des Auftraggebers einzureichen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss/Auftragserteilung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.